

BVI-Position zum Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)

GZ: VII A 5 – WK 5023/20/10131:019

DOK: 2020/1298632

Der BVI¹ dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf. Allerdings wäre eine länger bemessene Konsultationsfrist erforderlich gewesen, um einen hinreichend mit der Praxis abgestimmten Beitrag zur Optimierung der geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung leisten zu können. Die eingeräumte Konsultationsfrist ist wegen der Feiertage an Weihnachten und Neujahr hierfür nicht ausreichend. Soweit erforderlich, werden wir im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens weitere Anliegen vortragen.

In Anbetracht dessen, dass eine ausführliche Prüfung der vorgesehenen Regelungen im vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich ist, möchten wir uns auf einige, für die Fondsbranche besonders bedeutsame Aspekte konzentrieren:

1. § 3 Abs. 2 Satz 5 – Fiktive wirtschaftlich Berechtigte

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 GwG vorliegen von der meldepflichtigen Vereinigung nach § 20 Absatz 1 kein wirtschaftlich Berechtigter nach Absatz 1 oder nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter künftig jeder gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner nach dem PartnerG. Nachdem die BaFin zuletzt erst ausdrücklich in ihren AuAs (Ziffer 5.2.2.2) festgestellt hat, dass im Regelfall die Erfassung einer Person ausreicht, wenn mehrere Personen den Tatbestand des fiktiven Berechtigten erfüllen, (z. B. mehrere Vorstandsmitglieder), leuchtet uns der Sinn dieser Verschärfung nicht ein.

Eine Notwendigkeit für die Erhebung von Angaben zu sämtlichen Organmitgliedern ist nicht ersichtlich und wird auch nicht dem Grundsatz der Datenminimierung gerecht. Es sollten generell nur Daten erhoben werden, die tatsächlich erforderlich sind. Einzig erheblich ist doch die Information darüber, dass beim Vertragspartner keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann und deshalb die Organmitglieder des Geschäftspartners als fiktive wirtschaftlich Berechtigte gelten. Aus

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 113 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 3,68 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



unserer Sicht wird durch die Änderung daher beim Verpflichteten allein durch einen zu erwartenden hohen Aktualisierungsaufwand ein unnötiger bürokratischer Aufwand verursacht.

Die Änderung hat weiter zur Folge, dass dem Transparenzregister in diesen Fällen gemäß § 19 Abs. 1 und 2 GwG auch sämtliche Organmitglieder als fiktive wirtschaftlich Berechtigte gemeldet werden müssen. Auch insoweit ist für uns nicht ersichtlich, welchen Nutzen diese Meldung hätte. Wir meinen, dass auch in der Struktur eines Vollregisters ein Informationsfeld dahingehend, dass alle Organmitglieder als fiktive wirtschaftlich Berechtigte gelten, vollkommen ausreichend ist. Schließlich ergeben sich die jeweils aktuellen Organmitglieder aus den jeweiligen Registern. Außerdem weisen wir darauf hin, dass – bedingt durch eine erfahrungsgemäß hohe Wechselhäufigkeit - mit überproportional vielen Unstimmigkeitsmeldungen zu rechnen wäre. Aus unserer Sicht sollte die Verschärfung daher nochmals überdacht und unsere Anregung zur Vereinfachung in Betracht gezogen werden.

2. Transparenzregister und Registerverlässlichkeit

Der Systemwechsel beim Transparenzregister vom bisherigen Auffangregister zum Vollregister, auf dessen Richtigkeit sich die Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten bei Abwesenheit anderweitiger Verdachtspunkte in der Regel verlassen dürfen, ist der richtige Ansatz. Wenn also bereits Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister enthalten sind, entfällt künftig für den Verpflichteten die Notwendigkeit, eigene Prüfungen hinsichtlich des vom Vertragspartner angegebenen wirtschaftlichen Eigentümers zu erheben. Dieser Ansatz verspricht praktische Vereinfachungen und ist im Interesse der Verpflichteten.

Zur weiteren Klarstellung schlagen wir daher vor, § 11 Abs. 5 Satz 3, 2. Halbsatz GwG-E zu streichen, weil er im Widerspruch zu der neuen Vermutungsregelung in § 12 Abs. 3 Satz 3 GwG-E steht.

Im Hinblick auf die geplante EU-weite Vernetzung der nationalen Register der wirtschaftlichen Eigentümer sollte zudem die Möglichkeit geschaffen werden, einen Auszug aus jedem nationalen Register über eine Webseite der EU abzurufen. Hierbei sollte sichergestellt werden, dass Verpflichtete einen Auszug erhalten können, bei dem die Felder einheitlich festgelegt sind.

3. Automatisierter Zugang für privilegierte Verpflichtete

Mit § 23 Abs. 3 GwG-E soll die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines automatisierten Zugangs zum Transparenzregister für die in § 23 Abs. 1 Nr. 1 GwG genannten Behörden sowie für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 bis 3 und 7 GwG sowie gegenüber Notaren geschaffen werden. Begründet wird diese limitierte Zugangsmöglichkeit mit dem Gedanken, dass von solchen Verpflichteten aufgrund intensiver öffentlich-rechtlicher Beaufsichtigung eine besondere Zuverlässigkeit auch im Hinblick auf Datenschutzbelange der wirtschaftlich Berechtigten erwartet werden kann. Wir bitten zu berücksichtigen, dass dieser Gedanke gleichermaßen für die ebenfalls streng regulierten Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 9 GwG gilt, und regen an, diesen auch den automatisierten Zugang zum Transparenzregister zu ermöglichen.
